



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2023) 3720

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2023/0461/FR

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (France) auf von European Commission.

MSG: 20233720.DE

1. MSG 201 IND 2023 0461 FR DE 27-11-2023 22-12-2023 FR ANSWER 27-11-2023

2. France

3A. Ministère de l'économie, des finances et de la souveraineté industrielle et numérique

Direction générale des entreprises

SCIDE/SQUALPI/PNRP

Bât. Sieyès -Teledoc 143

61, Bd Vincent Auriol

75703 PARIS Cedex 13

d9834.france@finances.gouv.fr

3B. Ministère de l'économie, des finances et de la souveraineté industrielle et numérique

Direction générale des entreprises

SEN - Pôle Régulation des Plateformes Numériques

Bât. Necker -Teledoc 767

120 Rue de Bercy

75012 PARIS

4. 2023/0461/FR - SERV60 - Internetservices

5.

6. Die französischen Behörden haben die mit dem Schreiben vom 25. Oktober zum Gesetzentwurf zur Sicherung und Regelung des digitalen Raums abgegeben Bemerkungen und die ausführliche Stellungnahme der Kommission zur Kenntnis genommen. Gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2015/1535 übermitteln sie hiermit die nachstehende kurze Erwiderung und weisen darauf hin, dass die Prüfung der noch zur Diskussion stehenden Bestimmungen durch das nationale Parlament mit Blick auf die bevorstehende Sitzung des gemeinsamen Ausschusses von Abgeordneten und Senatoren fortgesetzt wird.

1. Kurze Erwiderung auf die ausführliche Stellungnahme

1.1. Zu Aspekten im Zusammenhang mit der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr

Die Kommission weist darauf hin, dass sich die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzentwurfs (Artikel 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10) unabhängig davon, wo der Diensteanbieter niedergelassen ist, auf „öffentliche Online-Kommunikationsdienste“ beziehen. Er erinnert an die Möglichkeit von Artikel 3.4 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr, die es einem Mitgliedstaat unter bestimmten Bedingungen ermöglicht, vom Ursprungslandprinzip abzuweichen und Maßnahmen gegenüber einem Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat zu treffen.



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

In der oben genannten Stellungnahme fordert die Kommission die französischen Behörden ausdrücklich auf, die durch diese Ausnahmen gebotenen Flexibilitätsmöglichkeiten zu nutzen, ohne jedoch die genauen Bedingungen und Bedingungen anzugeben, die ihrer Ansicht nach für diese Ausnahmen gelten sollten, oder die französischen Behörden über eine Änderung der Lehre der europäischen Exekutive in Bezug auf die Auslegung von Artikel 3.4 zu unterrichten.

Die französischen Behörden möchten betonen, dass dies seit Beginn der Legislativinitiative ihre Absicht ist.

Erstens stützen sich die mitgeteilten wesentlichen Bestimmungen (Artikel 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10) auf den Schutz des überwiegenden öffentlichen Interesses gemäß Artikel 3.4 der Richtlinie: Schutz von Minderjährigen, Schutz der öffentlichen Ordnung, Schutz der Verbraucher.

Zweitens beabsichtigen die französischen Behörden, einerseits die Anwendung der Bestimmungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr fallen, grundsätzlich nur auf die in Frankreich oder in einem Drittland niedergelassenen Dienste zu beschränken, und zum anderen in Bezug auf die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union niedergelassenen Dienste zuzulassen, dass diese unter Einhaltung des in dieser Richtlinie vorgesehenen vorherigen Verfahrens im Einklang mit der Auslegung des Gerichtshofs der Europäischen Union in seinem Urteil in der Rechtssache Google Irland (C-376/22) vom 9. November 2023 auf individuell festgelegten Diensten ausgedehnt werden.

Eine weitere parlamentarische Kontrolle des Textes wird es ermöglichen, die Bestimmungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, unter Berücksichtigung dieser Anforderungen zu überprüfen.

1.2. Zu Aspekten im Zusammenhang mit der Verordnung über digitale Dienste (DSA)

1.2.1. Zur Vereinbarkeit bestimmter Bestimmungen von Artikel 22 des Gesetzentwurfs

In ihrer Stellungnahme stellt die Kommission fest, dass gegebene Bestimmungen des Entwurfs mehr oder weniger wörtlich die Begriffe bestimmter Artikel der DSA „reproduzieren“ und dass diese Methode der „Umwandlung“ des Wortlauts der Artikel der Verordnung in nationales Recht nicht mit dem Grundsatz der unmittelbaren Anwendung der Verordnung vereinbar wäre.

Die Kommission verweist insbesondere auf Artikel 22, der den Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2004 * für das Vertrauen in die digitale Wirtschaft in den Absätzen III, V und VIII Unterabsatz 2 ergänzt.

◇ Zu Artikel 22 betreffend Artikel 5 Absatz III:

Verweis auf die Bestimmung:

III. „– Personen, deren Tätigkeit in der Bereitstellung eines Hostingdienstes besteht, können nicht zivilrechtlich für Aktivitäten oder Informationen haftbar gemacht werden, die auf Antrag eines Empfängers dieser Dienste gespeichert werden, wenn sie sich ihrer offensichtlich rechtswidrigen Natur oder Tatsachen und Umständen, die diese Art zeigen, nicht tatsächlich bewusst waren oder wenn sie, sobald sie davon Kenntnis erlangten, rasch gehandelt haben, um diese Daten zu entfernen oder den Zugang zu ihnen unmöglich zu machen.

– Sie können nicht strafrechtlich für die auf Antrag eines Empfängers dieser Dienste gespeicherten Informationen haftbar gemacht werden, wenn sie nicht tatsächliche Kenntnis von deren offensichtlich rechtswidrigem Charakter der Aktivität oder Information hatten oder wenn sie, sobald sie davon Kenntnis erlangten, unverzüglich gehandelt haben, um diese Informationen zu entfernen oder den Zugang zu ihnen unmöglich zu machen.

Die Unterabsätze 1 und 2 dieses Absatzes III finden nicht Anwendung, wenn der Empfänger des Dienstes der Behörde oder der Kontrolle der Person, die den Hosting-Dienst erbringt, untersteht.

Die Kommission stellt fest, dass mit dieser Bestimmung versucht wird, den Wortlaut von Artikel 6 der DSA-Verordnung wiederzugeben.

Artikel 6 DSA

Hosting:

1. Wird ein Dienst der Informationsgesellschaft bereitgestellt, der darin besteht, von einem Nutzer des Dienstes



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

bereitgestellte Informationen zu speichern, haftet der Diensteanbieter nicht für die auf Antrag eines Nutzers des Dienstes gespeicherten Informationen, sofern der Anbieter:

- (a) sich der rechtswidrigen Tätigkeiten oder rechtswidrigen Inhalte nicht wirklich bewusst ist und in Bezug auf ein Recht auf Entschädigung keine Tatsachen oder Umstände kennt, unter denen die rechtswidrigen Tätigkeiten oder illegale Inhalte offensichtlich sind; oder
- (b) ab dem Moment, in dem er sich dessen bewusst wird, handelt er zügig, um die illegalen Inhalte zu entfernen oder es unmöglich zu machen, darauf zuzugreifen.

2. Absatz 1 findet nicht Anwendung, wenn der Nutzer des Dienstes unter der Aufsicht oder Kontrolle des Anbieters handelt.“

In Anbetracht der Bemerkungen der Kommission möchten die französischen Behörden folgende Klarstellungen liefern:

- Die französische Regierung möchte den Legislativvorschlag zur Umsetzung der DSA in Frankreich nutzen, um das Gesetz vom 21. Juni 2004 über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft (Gegenstand von Artikel 22) neu zu gestalten und die allgemeine Lesbarkeit dieses Textes zu verbessern, der über mehrere Jahre hinweg umfassend überarbeitet wurde;
- Das Haftungssystem für Hosting-Anbieter ist eine Säule des für digitale Dienste geltenden Rechtsrahmens und es ist nach Ansicht der französischen Behörden wichtig, dass das einschlägige Gesetz (LCEN) die einschlägigen Bestimmungen ausdrücklich enthält, indem Verweise in Form von Ellipsen vermieden werden. Es geht im Wesentlichen um die Lesbarkeit und Zugänglichkeit des Gesetzes.
- Es sei daran erinnert, dass das Ziel der Lesbarkeit eines Gesetzes ein verfassungsrechtliches Erfordernis im französischen Recht ist.
- Wie die Kommission berichtet, war der Staatsrat in seiner Stellungnahme vom Mai 2023 der Auffassung, dass „diese Bestimmungen auf keine Hindernisse“ (auch nicht auf konventionelle Hindernisse) stoßen;
- Diese Bemühungen, das französische Gesetz eindeutiger zu fassen, sollten den Grundsatz der unmittelbaren Anwendbarkeit der DSA-Verordnung nicht beeinträchtigen.

◇ Zu Artikel 22, Artikel 5 Absatz V:

Verweis auf die Bestimmung:

(V). „Personen, deren Tätigkeit darin besteht, Hostingdienste zu erbringen, unterstützen bei der Bekämpfung der Verbreitung von Inhalten nach den Artikeln 211-2, 222-33, 222-33-1, 222-33-2, 222-33-2-1, 222-33-2-3, 223-1-1, 223-13, 225-4-13, 225-5, 225-6, 225-6, 225-10, 226-1 bis 226-3 bei, 226-4-1, 226-8, 227-4-2, 227-18 bis 227-21, 227-22 bis 227-24, 226-10, 226-21, 226-21, 226-22, 312-10 bis 312-12, 412-8, 413-13, 413-14, 421-2-5, 431-1, 433-3, 433-3-1 und 431-6 und Artikel 222-33-3 Unterabsatz 2 des Strafgesetzbuches sowie Artikel 24 Absätze 5, 7 und 8 sowie Artikel 24a des Gesetzes vom 29. Juli 1881 über die Pressefreiheit.

„Zu diesem Zweck unterrichten sie die zuständigen Behörden unverzüglich über alle in Unterabsatz 1 dieses Absatzes 1 genannten rechtswidrigen Tätigkeiten, die ihnen gemeldet werden und dass die Empfänger ihrer Dienste daran beteiligt sind.

“ Die Nichteinhaltung dieser Informationspflicht wird mit einem Jahr Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe von 250 000 EUR geahndet.

“ Juristische Personen können unter den in Artikel 121-2 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Bedingungen für diese Straftat strafrechtlich haftbar gemacht werden. Sie sind nach den Verfahren des Artikels 131-38 desselben Gesetzbuchs sowie nach den in Artikel 131-39 Absätze 2 und 9 des genannten Gesetzbuchs genannten Sanktionen mit einer Geldbuße belegt. Das Verbot, von dem in demselben Artikel 131-39 Absatz 2 die Rede ist, wird für höchstens 5 Jahre verhängt und bezieht sich auf die berufliche Tätigkeit, in der oder anlässlich der die Straftat begangen wurde.“

Die Kommission stellt fest, dass diese Bestimmung darauf abzielt, den Wortlaut von Artikel 18 der DSA wiederzugeben.
Artikel 18 DSA:

Meldung mutmaßlicher Straftaten

1. Erlangt ein Anbieter von Hosting-Diensten Kenntnis von Informationen, die den Verdacht erwecken, dass eine Straftat, die eine Bedrohung für das Leben oder die Sicherheit einer oder mehrerer Personen darstellt, begangen wurde, begangen wird oder wahrscheinlich begangen wird, so unterrichtet er unverzüglich die Strafverfolgungs- oder Justizbehörden des betreffenden Mitgliedstaats (der betreffenden Mitgliedstaaten) über seinen Verdacht und übermittelt



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

alle verfügbaren einschlägigen Informationen.

In Anbetracht der Bemerkungen der Kommission möchten die französischen Behörden folgende Punkte klarstellen:

- Artikel 22, Artikel 5 Absatz V, in denen bei Nichteinhaltung der Informationspflicht nach Artikel 18 der DSA eine strafrechtliche Sanktion vorgesehen wird und bei dieser Gelegenheit im französischen Recht die Kategorien von Straftaten, die als „das Leben oder die Sicherheit von Personen bedrohend“ zu betrachten sind (öffentliche Aufstachelung zu Völkermord, Belästigung, Zuhälterei, sexuellem Missbrauch von Minderjährigen, Verherrlichung des Terrorismus, Aufstachelung zu einer bewaffneten Versammlung, Verherrlichung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Aufstachelung zu Hass, usw.), können nicht als Schaffung zusätzlicher oder leichterer Verpflichtungen als diejenigen in der DSA ausgelegt werden.
- Nach der Prüfung des Textes durch die französische Nationalversammlung im vergangenen Oktober war die Bestimmung Gegenstand einer gewissen Rationalisierung (Streichung des Verweises auf Artikel 13 des Strafgesetzbuchs);
- Die ausdrückliche Umsetzung der Pflicht zur Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden gemäß Artikel 18 der DSA in diesen Artikel ist Teil der verfassungsrechtlichen Anforderung an die Lesbarkeit des Gesetzes und ändert nichts an dem Grundsatz der unmittelbaren Anwendbarkeit der Verordnung.

◇ Zu Artikel 22, Artikel 5 Absatz VIII Unterabsatz 2:

Verweis an die Bestimmung in der Fassung vom Juli 2023:

(VIII). „Erhalten sie von Minderjährigen unter 15 Jahren einen Bericht über illegale oder ihren allgemeinen Nutzungsbedingungen widersprechende Inhalte, in denen derselbe Minderjährige unter 15 Jahren erwähnt wird, der unter den Bedingungen des Artikels 6-7 dieses Gesetzes auf einer Plattform registriert ist, deaktivieren Online-Plattformen die vorgenannten Inhalte unverzüglich und bis zum Abschluss des Verfahrens zur Bearbeitung der Ausschreibung, unabhängig von ihrer Art. Der Minderjährige oder seine Vertreter erbringen in jeder Hinsicht den Nachweis, dass die genannte Person jünger als 15 Jahre ist.“.

Die Kommission stellt fest, dass mit dieser Bestimmung versucht wird, den Wortlaut von Artikel 16 der DSA-Verordnung wiederzugeben.

Artikel 16 DSA

Melde- und Abhilfeverfahren

1. Die Anbieter von Hosting-Diensten richten Verfahren ein, die es jeder Einzelperson oder Einrichtung ermöglichen, ihnen zu melden, dass es in ihren Diensten bestimmte Informationen gibt, die die Einzelperson oder Einrichtung als illegale Inhalte betrachtet. Diese Verfahren sind leicht zugänglich und benutzerfreundlich und ermöglichen die Übermittlung von Meldungen ausschließlich auf elektronischem Wege. [...]

Die Anbieter von Hosting-Diensten bearbeiten die Meldungen, die sie im Rahmen der in Absatz 1 vorgesehenen Verfahren erhalten und treffen ihre Entscheidungen über die Informationen, auf die sich die Meldungen beziehen, rasch, sorgfältig, in nicht willkürlicher Weise und objektiv.“

Die französischen Behörden teilen der Kommission mit, dass die Bestimmung in Artikel 22 Unterabsatz 2, Artikel 5 Absatz VIII, in der Fassung vom Juli 2023 in der von der französischen Nationalversammlung abgestimmten Fassung vom Oktober 2023 gestrichen wurde.

1.2.2. Zum Schutz der Minderjährigen

◇ Zum Verhältnis zwischen der DSA und der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste

In der oben genannten Stellungnahme weist die Kommission darauf hin, dass der Schutz der Minderjährigen integraler Bestandteil der mit der DSA verfolgten politischen Ziele ist. Die französischen Behörden erkennen das Bestreben der Kommission, den Schutz Minderjähriger im Internet zu verbessern, an und begrüßen es. Sie weisen auch darauf hin, dass



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Letzteres mit der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste verknüpft ist.

In Artikel 2 der DSA-Verordnung heißt es ausdrücklich: „Diese Verordnung lässt die Vorschriften anderer Rechtsakte der Union unberührt, die andere Aspekte der Erbringung von Vermittlungsdiensten im Binnenmarkt regeln oder diese Verordnung präzisieren und ergänzen, insbesondere folgende: Richtlinie 2010/13/EU“. Darüber hinaus heißt es im Erwägungsgrund 10: „Diese Verordnung sollte andere Rechtsakte der Union unberührt lassen, die die Bereitstellung von Diensten der Informationsgesellschaft im Allgemeinen regeln, andere Aspekte der Bereitstellung von Vermittlungsdiensten im Binnenmarkt regeln oder die in dieser Verordnung festgelegten harmonisierten Vorschriften festlegen und ergänzen, wie etwa die Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (7), einschließlich ihrer Bestimmungen in Bezug auf Video-Sharing-Plattformen.“

Die europäischen Mitgesetzgeber haben daher ausdrücklich vorgesehen, dass die DSA-Verordnung die in der 2018 überarbeiteten Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste festgelegten Regeln nicht berührt.

Artikel 28b Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass „ihrer Rechtshoheit unterliegende Video-Sharing-Plattform-Anbieter geeignete Maßnahmen treffen, um Minderjährige vor Sendungen und nutzergenerierten Videos zu schützen, die deren körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung beeinträchtigen können“. Artikel 28b Absatz 3 Buchstabe f lautet: " Zum Schutz Minderjähriger gemäß Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels unterliegen die schädlichsten Inhalte den strengsten Maßnahmen der Zugangskontrolle. Diese Maßnahmen bestehen darin, [...] Systeme zur Altersverifikation für Video-Sharing-Plattform-Nutzer in Bezug auf Inhalte, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können“, einzurichten und zu betreiben.

Die französischen Behörden sind daher der Auffassung, dass die DSA-Verordnung die Bestimmungen der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste nicht berührt und dass ein Mitgliedstaat gemäß dieser Richtlinie berechtigt ist, Maßnahmen zu treffen, die auf Video-Sharing-Plattform-Anbieter abzielen und insbesondere die Einrichtung von Systemen zur Altersverifikation der Nutzer vorschreiben.

Artikel 60 des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 über die Kommunikationsfreiheit ermächtigt die französische Regulierungsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation (ARCOM) bereits, sicherzustellen, dass Video-Sharing-Plattform-Anbieter den in Artikel 28b der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste festgelegten Verpflichtungen nachkommen.

In diesem Zusammenhang scheint Artikel 1 des Gesetzentwurfs, der die Anwendung eines Altersverifikationssystems durch Video-Sharing-Plattform-Anbieter unter der Kontrolle von ARCOM vorsieht, eine ergänzende Maßnahme zum System der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste zu sein. Die Verpflichtung gilt sowohl für Video-Sharing-Plattform-Anbieter als auch für Websites, die redaktioneller Verantwortung für deren Inhalte unterliegen (die nicht in den Anwendungsbereich der DSA fallen).

◊ Zur Schaffung des Europäischen Portfolios für digitale Identitäten

Allerdings verstehen die französischen Behörden die Besorgnis der Kommission und ihr Engagement für die Konvergenz eines europäischen Ansatzes für Altersverifikationsmechanismen, die auf Dienste der Informationsgesellschaft Anwendung finden. Zwar gibt es in diesem Bereich derzeit keine harmonisierte europäische Norm, doch stimmen die französischen Behörden dem Wunsch der Kommission zu, rasch mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um eine solche Lösung auf europäischer Ebene zu schaffen.

Die französischen Behörden begrüßen daher die kürzlich erzielte politische Einigung über den Entwurf einer europäischen Verordnung über den europäischen Rahmen für eine digitale Identität. Sie sind aktiv an europäischen technischen Arbeiten beteiligt, um harmonisierte Prototypen für ein Europäisches Portfolio für digitale Identitäten zu entwickeln. Derzeit laufen vier Pilotprojekte, die eine Reihe von Anwendungen abdecken (öffentliche Dienste, Banken, Diplome,



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Reisedokumente, usw.). Diese Prototypen des Europäischen Portfolios für digitale Identität werden die Bausteine und technologische Rahmenbedingungen für Altersverifikationslösungen liefern.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen sind Teil des gesamteuropäischen Ansatzes.

Die betroffenen französischen Behörden (insbesondere ARCOM, CNIL, PEREN) beabsichtigen, ihr Fachwissen und ihre Arbeit während dieses Entwicklungszeitraums auf europäischer Ebene zu nutzen, um wirksam zu europäischen Maßnahmen beizutragen, wie die Kommission sie in der oben genannten Stellungnahme auffordert.

Die französischen Behörden stellen jedoch fest, dass der Zeitplan für die Entwicklung dieser Prototypen noch in weiter Ferne liegt: die Planung der laufenden Entwicklungen lässt die ersten Ergebnisse nicht vor Ende 2025 erwarten. Sie begrüßen es, dass die Kommission unter diesen Umständen ihre Offenheit gegenüber dem französischen Altersverifikationssystem zum Ausdruck gebracht hat, da es kurzfristig keine Lösung auf europäischer Ebene gibt.

Im Hinblick auf die Zukunft verpflichten sich die französischen Behörden, ihren internen Rechtsrahmen ganz oder teilweise zu überarbeiten, wenn eine hinreichend eindeutige Rechtsgrundlage auf der EU-Ebene es ermöglicht, allen oder einigen Plattformen, die den Zugang zu pornografischen Inhalten gewähren, einen wirksamen Altersverifikationsmechanismus aufzuerlegen.

Die Möglichkeit der Verabschiedung eines Entwurfs einer Verfallsklausel wird in Erwägung gezogen, aber eine solche Klausel lässt sich nur schwer im innerstaatlichen Recht umsetzen, solange weder ein bestimmtes Datum der Anwendung einer solchen Maßnahme bekannt ist, noch der Umfang der betroffenen Dienste ausdrücklich festgelegt ist.

In diesem Sinne und im Einklang mit dem Wunsch der Kommission ist es vorgesehen, dass der Rahmen für die Altersverifikation im Internet, wie er derzeit von der ARCOM aufgebaut wird, ihren Dienststellen mitgeteilt wird.

1.2.3 Über das Überwachungs- und Durchsetzungssystem

In der oben genannten Stellungnahme stellt die Kommission fest, dass der notifizierte Entwurf die Überwachung und Kontrolle bestimmter Bestimmungen ausschließlich den französischen Behörden, einschließlich derjenigen, die die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Diensteanbieter und sehr große Online-Plattformen betreffen, überträgt.

Erstens verweisen die französischen Behörden an dieser Stelle auf die unter Nummer 1.1 erwähnte erste kurze Erwiderung.

Zweitens teilen die französischen Behörden der Europäischen Kommission mit, dass sie den Beschluss des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 9. November 2023 zur Klarstellung der Auslegung von Artikel 3.4 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr zur Kenntnis genommen haben.

Die französischen Behörden prüfen sorgfältig die Lehren, die aus dieser Rechtsprechung in Bezug auf die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzentwurfs zur Sicherung und Regelung des digitalen Raums zu ziehen sind.

Die französischen Behörden beabsichtigen daher, die erforderlichen Anpassungen der Bestimmungen des Gesetzentwurfs vorzunehmen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr fallen.

Für eine begrenzte Anzahl von Bestimmungen des Gesetzentwurfs (insbesondere Artikel 1 und 7 und andere noch zu spezifizierende Artikel) ist daher vorgesehen, unterschiedliche Anwendungsregeln zwischen den betroffenen Diensten, deren Anbieter in Frankreich (und außerhalb der EU) und denjenigen, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union niedergelassen sind, einzuführen:

- Die in diesen Artikeln festgelegten Verpflichtungen würden nur für Wirtschaftsbeteiligte gelten, die in Frankreich oder



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

außerhalb der Europäischen Union niedergelassen sind;

- In Bezug auf Diensteanbieter, die in anderen EU-Mitgliedstaaten niedergelassen sind, können die in diesen Bestimmungen festgelegten Verpflichtungen und die entsprechenden Kontroll- und Sanktionsmechanismen, wenn die in Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2000/31/EG genannten Bedingungen erfüllt sind, nach Einhaltung des in Artikel 4 Buchstabe b oder gegebenenfalls in Artikel 3 Absatz 5 festgelegten Verfahrens auf zielgerichtete individuelle Diensteanbieter ausgeweitet werden.

1.2.4 Über das Fehlen einer allgemeinen Verpflichtung zur Überwachung

In der oben genannten Stellungnahme wiederholte die Kommission das in Artikel 8 der DSA festgelegte Verbot, nach dem keine allgemeine Verpflichtung zur Überwachung vorgeschrieben ist. Sie stellt fest, dass die Bestimmungen der Artikel 4A bzw. Artikel 5 (Fassung vom Juli 2023) diesen Grundsatz beeinträchtigen könnten.

Die französischen Behörden liefern folgende kurze Erwiderung:

- Artikel 4A (Fassung vom Juli 2023) wurde von der Nationalversammlung im Oktober 2023 geändert und gilt nicht mehr für Herausgeber öffentlicher Online-Kommunikationsdienste. Die neue Fassung richtet sich an Produzenten pornografischer Inhalte im Sinne von Artikel L.132-23 des Gesetzes zum Schutz geistigen Eigentums, bei denen es sich nicht um Dienste der Informationsgesellschaft handelt.

- In Bezug auf die in Artikel 5 festgelegte Verpflichtung: die Bestimmung sieht vor, dass die genannten Plattformdienste „Maßnahmen zur Sperrung anderer Zugangskonten zu ihren Diensten, die verurteilte Personen möglicherweise besitzen, „treffen müssen““.

Es sei darauf hingewiesen, dass Artikel 5 ausdrücklich vorsieht, dass die Entscheidung über die Verurteilung des Nutzers vom Richter an die betreffenden Plattformen zugestellt wird.

Im vorliegenden Fall stützt sich der Tenor von Artikel 5 auf eine gerichtliche Anordnung, die auf eine namentlich genannte Person abzielt. Angesichts dieser rein nominellen Dimension, die auf eine einzelne Person abzielt, erscheint den französischen Behörden die Frage nach der Verhinderung einer Verpflichtung zur „allgemeinen Überwachung“ von Inhalten nicht relevant.

Artikel 6 der DSA sieht ferner ausdrücklich die Möglichkeit für eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde im Einklang mit dem Rechtssystem eines Mitgliedstaats vor, dass „vom Diensteanbieter verlangt [wird], eine Zuwiderhandlung abzustellen oder zu verhindern“.

Artikel 5 sieht ferner vor, dass die betreffenden online Diensteanbieter „Maßnahmen treffen, um die Einrichtung neuer Konten durch dieselbe Person zu verhindern“: diese Verpflichtung ist als bloße Verpflichtung zur Handlung (und nicht als Ergebnisverpflichtung) zu betrachten und ist daher in der Praxis eine bloße Option; sie unterliegt keiner Strafe.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen und insbesondere der vorgesehenen gerichtlichen Garantien scheint der französische Gesetzgeber nicht beabsichtigt zu haben, die Grenzen zu überschreiten, die sich aus der Vorschrift ergeben, die eine allgemeine Verpflichtung zur Überwachung von Inhalten gemäß der DSA verbietet. Als Bezugspunkt: Artikel 23 der DSA, der auch Maßnahmen zur Kontoaussetzung einführt, verleiht Plattformen außerhalb jedes Gerichtsverfahrens die Befugnis, über eine Aussetzung des Dienstes zu entscheiden, ohne von dem Verbot einer allgemeinen Verpflichtung zur Überwachung von Inhalten abzuweichen.

Um den Bedenken der Kommission Rechnung zu tragen, sind die französischen Behörden jedoch bereit, den Wortlaut dieser Bestimmung in den nächsten Phasen der parlamentarischen Debatte zu ändern.



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

2. Kurze Erwiderung auf Kommentare

In dem oben genannten Schreiben stellt die Kommission fest, dass mehrere Bestimmungen des notifizierten Entwurfs einige französische Behörden ermächtigten, den Zugang zu Diensten zu sperren, die offensichtlich rechtswidrige Inhalte ganz oder teilweise reproduzieren. In diesem Zusammenhang erinnert die Kommission an die Bestimmungen von Artikel 9 der DSA-Verordnung, gemäß denen die Anbieter von Vermittlungsdiensten verpflichtet sind, die Behörde über die Ausführung der Anordnung, die Einhaltung der für den Inhalt dieser Anordnungen vorgeschriebenen Mindestbedingungen, zu informieren. Die französischen Behörden weisen darauf hin, dass die Einhaltung dieser Mindestbedingungen zwar die Verpflichtung der mit einer einstweiligen Anordnung betroffenen Dienste zur Meldung der von ihnen getroffenen Maßnahmen voraussetzt, jedoch keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Anordnung selbst und damit auf die Verpflichtung der angesprochenen Wirtschaftsteilnehmer hat, sie einzuhalten.

Die französischen Behörden sind aufgeschlossen für eine enge Zusammenarbeit und intensive Gespräche mit den Dienststellen der Kommission, um ein wirksames Ergebnis zu erreichen, das ihre strategischen Prioritäten unter voller Einhaltung des EU-Rechts in Einklang bringt.

Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu